

Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Physik im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 15. März 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Physik im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. März 2009 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) „Es wird folgender neue § 7 eingefügt: „§ 7 Bachelorabschluss“
- b) § 9 Bachelorabschluss“ wird ersatzlos gestrichen.
- c) Die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu den neuen §§ 8 und 9.
- d) Die Zwischenüberschrift „5. Bachelorabschluss“ wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nr. 6 „Schluss- und Übergangsvorschriften“ wird zu neuer Nr. 5.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind im Fach Physik für das Lehramt an Gymnasien bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Lehrangebot des Departments für Physik zu erwerben.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Seminarvorträge im Bereich Didaktik dauern 30 bis 45 Minuten. ²Es können maximal zwei Vorträge von je 45 Minuten oder drei Vorträge von je 30 Minuten verlangt werden. ³An Stelle von Seminarvorträgen sind andere Präsentationsformen wie Workshops, Ausstellungen oder Betreuung von Schülergruppen möglich. ⁴Für Seminarvorträge im Wahlbereich Physik gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Physik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - BMPO/Physik.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Für das Lehramt an Gymnasien werden folgende Module im Bereich Fachwissenschaft angeboten:

Fachsemester	Modul	SWS	ECTS
1	Experimentalphysik 1 LA (EPL-1): Mechanik	4V+2Ü	7,5
1	Rechenmethoden der Physik Teil 1 LA (RMPL-1)	1V+1Ü	s. RM-2 Teil 2

1	Grundpraktikum 1 LA (GPL-1), Teil 1	2P+1Ü	s. GP-1 Teil 2
2	Experimentalphysik 2 LA (EPL-2): Wärmelehre und Elektrodynamik	4V+2Ü	7,5
2	Rechenmethoden der Physik Teil 2 LA (RMPL-2)	1V+1Ü	5
2	Grundpraktikum 1 LA (GPL-1), Teil 2	2P+1V	5
3	Experimentalphysik 3+4 LA (EPL-34), Teil 1: Optik und Quanteneffekte	4V+2Ü	7,5
3	Grundpraktikum 2 LA (GPL-2)	6P	5
4	Experimentalphysik 3+4 LA (EPL-34), Teil 2: Atom- und Molekülphysik	3V+2Ü	7,5
4	Theoretische Physik 1 LA (TPL-1): Mechanik	4V+2Ü	10
5	Theoretische Physik 2 LA (TPL-2): Felder und Quanten	4V+2Ü	10
6	Theoretische Physik 3 LA (TPL-3): Vielteilchenphänomene	4V+2Ü	10
7	Experimentalphysik 5 LA (EPL-2): Kern- und Teilchenphysik <i>oder</i> Experimentalphysik 6 LA (EPL-6): Festkörperphysik	3V+2Ü	7,5
7	Physikalisches Experimentieren 1 LA (PEL-1)	1V+5P	7,5
9	Wahlpflicht LA (WPL), z.B. Aktuelle Rechenaufgaben aus der Struktur der Materie (EPSLA)	2V+1Ü o. 2S	5
Summe Fachwissenschaft:			95

²Von den Modulen *Theoretische Physik 1-3 LA* sind nach Wahl der Studierenden mindestens zwei erfolgreich abzulegen; alternativ können auch Theorie-Module aus dem Bachelor-Zyklus (TP-1 bis TP-4) gewählt werden.

(3) In der Fachdidaktik für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Module abzulegen:

Fachsemester	Modul	SWS	ECTS
5	Einführung Fachdidaktik Physik (DDP-1)	2V+2Ü	5
8	Hauptseminar (DDP-2): Experimente im Physikunterricht	2S+2Ü	5
Summe Fachdidaktik:			10

b) Folgender neuer Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Im Rahmen der Vorgaben der LPO 1 § 22 Nr. 3f (freier Bereich) können weitere fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module aus dem gesamten Lehrangebot des Departments für Physik eingebracht werden.“

5. Der bisherige § 9 wird zu dem neuen § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7 Bachelorabschluss

(1) Für den Bachelorabschluss im Rahmen des Studiums für Lehramt an Gymnasien müssen im Bereich Fachwissenschaft Physik zum Bestehen der Bachelorprüfung fachdidaktische Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten sowie fachwissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 70 ECTS-Punkten erworben werden, und zwar insbesondere aus:

1. die Module *Experimentalphysik 1 LA*, *Experimentalphysik 2 LA* sowie *Experimentalphysik 3+4 LA*;
2. eines der Module *Experimentalphysik 5 LA* und *Experimentalphysik 6 LA*;
3. das *Grundpraktikum 1 LA* und das *Grundpraktikum 2 LA*;
4. mindestens zwei der Module *Theoretische Physik 1-3 LA (TPL-1 bis TPL-3)*; alternativ können auch Module aus dem Theorie-Zyklus des Bachelorstudiums Physik (*TP-1 bis TP-4*) eingebracht werden.

(2) Wird die Zulassungsarbeit in Physik angefertigt, so kann das Bachelorkolloquium mit 5 ECTS gemäß § 22 Nr. 3f LPO I in den freien Bereich eingebracht werden.

(3) In die Fachnote Physik (vgl. LAPO § 31 Abs. 2 und 5) gehen die Module mit den in BMPO-Physik Anlagen 1 und 2 den entsprechenden Modulen zugeordneten Gewichten ein.“

6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu §§ 8 und 9.

7. § 8 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle von Abs. 2 erhält die Zeile 9 (Geschichte der Physik) folgende Fassung:

”

5	Wahlfach 1, z.B. Geschichte der Physik LANV	2V+1Ü oder 2S oder Exkursion	5
---	---	------------------------------	---

”

b) In der Zeile 10 Spalte 2 werden die Worte „Wahlpflicht LANV“ durch das Wort „Wahlfach 2“ ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Bereich Fachdidaktik sind folgende Module abzulegen:

Fachsemester	Modul	SWS	ECTS
4	Einführung Fachdidaktik Physik (DDPNV-1) alternativ ist DDP-1 mit 5 ECTS möglich	2V	3
5	Hauptseminar LANV (DDP-2): Experimente im Physikunterricht	2S+2Ü	5
6	Vertiefungsmodul (DDPNV-3n) zur Physikdidaktik alternativ ist DDP-3n mit 5 ECTS möglich	2S+2Ü	4
Summe Fachdidaktik:			12

“

d) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen der Vorgaben der LPO 1 § 22 Nr. 2f (freier Bereich) können weitere fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module aus dem gesamten Lehrangebot des Departments für Physik eingebracht werden.“

8. § 9 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle von Abs. 2 erhält die Zeile 9 (Geschichte der Physik) folgende Fassung:

”

5	Wahlfach 1, z.B. Geschichte der Physik	2V+1Ü oder 2S oder Exkursion	5
---	--	------------------------------	---

”

b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Im Bereich Fachdidaktik des Unterrichtsfachs im Lehramt an Grund- und Hauptschulen sind folgende Module abzulegen:

Fachsemester	Modul	SWS	ECTS
4	Einführung Fachdidaktik Physik (DDPNV-1), alternativ ist DDP-1 mit 5 ECTS möglich	2V	3
5	Hauptseminar (DDP-2): Experimente im Physikunterricht	2S+2Ü	5

6	Vertiefungsmodul (DDPNV-3n) zur Physikdidaktik, alternativ ist Vertiefungsmodul DDP-3n mit 5ECTS möglich.	2S+2Ü	4
Summe Fachdidaktik:			12

(4) Im Bereich Fachdidaktik der Fächergruppe im Lehramt an Grundschulen sind folgende Module abzulegen:

Fachsemester	Modul	SWS	ECTS
3	Experimentalphysik 1 LANVDG (EPNV-1): Mechanik und Wärme	4V+2Ü	7,5
4	Einführung Fachdidaktik Physik (DDPNVG-1), alternativ ist DDP-1 mit 5 ECTS möglich.	2V	3,5
Summe Fachdidaktik der Fächergruppe:			11

”

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Im Rahmen der Vorgaben des LPO 1 § 22 Nr. 1h (freier Bereich) können weitere fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module aus dem gesamten Lehrangebot des Departments für Physik eingebracht werden.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird zu neuem Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Im Bereich Fachdidaktiken der Fächergruppe im Lehramt an Hauptschulen sind folgende Module abzulegen:

Fachsemester	Modul	SWS	ECTS
1	Experimentalphysik 1 LANV (EPNV-1): Mechanik und Wärme	4V+2Ü	7,5
3	Grundpraktikum 1 LANVDG (GPNVDG-1)	3P	4,5
4	Einführung Fachdidaktik Physik (DDPNV-1), alternativ ist DDP-1 mit 5 ECTS möglich	2V	3
5	Hauptseminar* LANV (DDP-2): Experimente im Physikunterricht	2S+2Ü	5
Summe Fachdidaktik der Fächergruppe:			20

”

9. Die bisherige Nr. 6 „Schluss- und Übergangsvorschriften“ wird zu neuer Nr. 5.

10. In der Überschrift des § 10 werden nach den Worten „In-Kraft-Treten“ ein Komma und die Worte „Übergangsbestimmungen“ angefügt. Die Übergangsbestimmung dieser Änderungssatzung wird als neuer Absatz 2 angefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Lehramtsstudium der Physik aufnehmen. ³Für alle Studierende, die Ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben findet ab ihrem dritten Fachsemester der Modulplan dieser Änderungssatzung Anwendung. ⁴Auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 im Lehramt für Gymnasien aufgenommen haben, hinsichtlich der Berechnung der Bachelornote § 7 Abs. 3 dieser Änderungssatzung angewendet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. September 2010 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 22. Februar 2011 Nr. III.1-5 S 4067-RA.005818.

Erlangen, den 15. März 2011
In Vertretung

Prof. Dr. Christoph Korbmacher
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. März 2011 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. März 2011 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. März 2011.